

Satzung  
des Reit- und Fahrvereins Börnsen e.V.

§ 1

Name und Rechtsform, Sitz

1.

Der Verein führt den Namen „Reit- und Fahrverein Börnsen e.V.“.

2.

Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg unter  
der Anschrift Grachtenplatz 9, 21035 Hamburg.

Er ist eingetragen in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg.

§ 2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1.

Der Reit- und Fahrverein bezweckt:

1.1 Die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch den Pferdesport;

1.2 die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;

1.3 ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Freizeit- und Breiten- sowie Leistungssports aller Disziplinen;

1.4 Hilfe und Unterstützung bei der mit dem Sport verbundenen Pferdehaltung als Maßnahme zur Förderung des Sports und Tierschutzes;

1.5 die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und im Landesverband;

1.6 die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Freizeit-Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;

1.7 die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung;

1.8 die Erziehung der Jugend zu unterstützen;

1.9 die Persönlichkeitsbildung der Reiterjugend durch Pflege des Gemeinschaftssinnes, der Erziehung zum sportlichen Verhalten und der Jugendpflege zu fördern.

2.1 Durch die Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Verein ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Anteile am Überschuss und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

2.3 Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre einbezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurückerhalten.

2.4 Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

2.5 Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den Gemeinwert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

## § 3

### Erwerb der Mitgliedschaft

1.

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stammmitgliedschaft im Sinne der Leistungsprüfungsordnung (LPO) hinzufügen. Änderungen in der Stammmitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden.

2.

Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

3.

Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern und anderen Persönlichkeiten, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.

4.

Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder den Satzungen und Ordnungen des Regionalverbandes, des Landesverbandes und der FN (**F**ederation **E**questre **N**ationale; in Deutschland: Deutsche Reiterliche Vereinigung).

5.

Die Satzung wird nicht persönlich ausgehändigt. Die Satzung des Vereins ist öffentlich im Internet einzusehen.

## § 4

### Beendigung der Mitgliedschaft

1.

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Erlöschen der Rechtspersönlichkeit, Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.

2.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung (Kündigung) gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden; die schriftliche Kündigungserklärung des Mitglieds muss dem Vorstand bis zum 15. November des Jahres zugegangen sein.

3.

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt,
- das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet,
- sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht,
- seiner Beitragspflicht länger als 3 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss. Vor Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschließungsbeschluss ist schriftlich zu fassen und zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen die Ausschließung kann das betroffene Mitglied binnen 2 Wochen nach Empfang des zugesendeten Beschlusses durch Beschwerde die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen.

Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds. Ausscheidende Mitglieder haben kein Recht auf die auf sie entfallenden Anteile des Vereinsvermögens.

## § 5

### Geschäftsjahr und Beiträge

1.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

2.

Beiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

3.

Für das Jahr des Vereinsbeitritts und der Beendigung der Mitgliedschaft ist der volle Jahresbeitrag zu bezahlen.

4.

Beiträge werden bis zum 10. Januar des neuen Geschäftsjahres per Lastschrift eingezogen. Bei Eintritt innerhalb des Geschäftsjahres wird der volle Beitrag sofort nach dem Eintritt eingezogen. Mit Unterschrift des Aufnahmeformulars stimmt das neue Mitglied dem Bankeinzugsverfahren zu.

## § 6

### Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- der erweiterte Vorstand
- die Reiterjugend.

## § 7

### Mitgliederversammlung

1.

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme.

2.

Die Mitgliederversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

- a) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Kassenprüfer;
- d) Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, Aufnahmegebühr und Umlagen,
- e) Beschlussfassung über
  - die Beschwerde gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrags (§ 3 Ziffer 1. letzter Absatz),
  - die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften (§ 3 Ziffer 3.),
  - die Beschwerde gegen die Ausschließung eines Vereinsmitglieds (§ 4 Ziffer 3.),
  - die Behandlung von Anträgen zur Tagesordnung gemäß Ziffer 5. letzter Satz dieser Satzungsbestimmung;
- f) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
- g) die Jugendordnung,
- h) die Aufnahme von Krediten.

3.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den zweiten Vorsitzenden. Die Einberufung muss mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung an die Mitglieder erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einberufung folgenden Tag.

4.

Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dieses tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.

5.

Bis eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung um weitere Angelegenheiten beantragen. Die Tagesordnung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung durch den Versammlungsleiter entsprechend zu ergänzen. Später gestellte Anträge auf Satzungsänderungen werden nicht, andere Anträge werden nur behandelt, wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt.

6.1

Jede ordnungsgemäß geladene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit durch Gesetz oder diese Satzung keine abweichenden Mehrheiten vorgeschrieben sind. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.

6.2

Beschlüsse über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

### 6.3

Wahlen erfolgen durch Handzeichen; auf Antrag von 1/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme. Stimmübertragung ist nicht zulässig.

### 7.

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

## § 8

### Vorstand

#### 1.

Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

#### 2.

Dem Vorstand gehören an:

- der 1. Vorsitzende,
- der 2. Vorsitzende,
- der Schriftführer,
- der Kassenwart,
- der Jugendwart (gem. Jugendordnung),
- der Stellvertreter des Jugendwartes (gem. Jugendordnung),
- der Jugendsprecher,
- der Sportwart,
- der Breitensportwart,
- der Fest- und Pressewart.

3.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden (stellvertretender Vorsitzender) vertreten; jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.

Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Im Innenverhältnis ist der stellvertretende Vorsitzende nur im Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden zur Vertretung befugt.

Der Schriftführer erledigt den gesamten Schriftverkehr des Vereins und kann einfache, für den Verein unverbindliche Mitteilungen mit Zustimmung des 1. Vorsitzenden allein unterzeichnen. Er führt die Mitgliederliste und in den Versammlungen die Protokolle. Er hat am Schluss eines jeden Geschäftsjahres einen Jahresbericht vorzulegen, der in der Jahreshauptversammlung zur Verlesung kommt.

Der Kassenwart verwaltet die Vereinsgeschäfte und sorgt für die Einziehung der Beiträge. Alle Zahlungen dürfen nur auf Anweisung und mit Genehmigung des 1. Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden. Er ist für den Bestand und die gesicherte Anlage des Vereinsvermögens verantwortlich, worüber er jährlich einen Bericht bei der Jahreshauptversammlung vorzulegen hat. Bei einer Kassenrevision sind alle Ausgaben durch Belege, die vom 1. Vorsitzenden anerkannt sein müssen, nachzuweisen.

Der Jugendwart oder dessen Vertreter, im Einvernehmen mit dem Jugendsprecher, vertritt die Belange der Reiterjugend.

Der Sportwart vertritt die sportlichen Belange des Vereins.

4.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Der neue Vorstand ist innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf der Amtszeit des alten Vorstandes zu wählen. Wiederwahl ist möglich, auch mehrfach. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so können die verbleibenden Vorstandsmitglieder ein Ersatzmitglied für die Dauer bis zur nächsten Jahreshauptversammlung benennen. Scheiden der 1. Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende während ihrer Amtsperiode aus, ist innerhalb von zwei Monaten, gerechnet ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens, eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die eine Ergänzungswahl zur Ersetzung des Ausgeschiedenen durchführt.

5.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung oder zwingende gesetzliche Vorschriften einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er führt die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere also

- a) Vorbereitung und Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlungen,
- b) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
- c) Unterrichtung der Mitglieder über die Vereinsangelegenheiten, insbesondere durch Erstellung eines Jahresberichtes,
- d) Aufsicht über die Einhaltung der Satzung,
- e) Genehmigung der Protokolle der Mitgliederversammlungen. Protokolle über die Sitzungen des Vorstandes genehmigen der 1. Vorsitzende oder, bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden, der stellvertretende Vorsitzende allein.

Sämtliche Protokolle sowie die für den Verein wichtigen und verbindlichen Schriftstücke sind vom 1. Vorsitzenden, im Fall seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schriftführer oder einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

6.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich, fernmündlich oder per e-Mail mit einer Frist von einer Woche einzuberufen sind. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. (**oder**: zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt). Über jede Sitzung des Vorstandes ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Gegenstände der Beratung und die Beschlüsse verzeichnen muss.

## § 9

### Kassenprüfung

Die Prüfung der Kasse des Vereins erfolgt jährlich durch 2 von der Jahreshauptversammlung bestimmte Kassenprüfer. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen mündlichen Bericht.

## § 10

### Die Reiterjugend

1.

Die Reiterjugend wird von den Junioren und Jungen Reitern des Vereins gebildet (Alter laut LPO).

2.

Ihre Arbeitsweise zur Erfüllung der Aufgaben im Jugendbereich bestimmt die „Jugendordnung“ als Anhang der Vereinssatzung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

## § 11

### LPO und Rechtsordnung

1.

Die Leistungsprüfungsordnung (LPO) einschließlich ihrer Rechtsordnung ist für die Vereinsmitglieder verbindlich.

2.

Verstöße gegen die LPO und die reiterliche Disziplin können durch Ordnungsmaßnahmen geahndet werden. Eine Ordnungsmaßnahme darf nur verhängt werden, wenn der Verstoß schuldhaft begangen worden ist.

3.

Als Ordnungsmaßnahme können verhängt werden:

Verwarnung, Geldbußen, zeitlicher oder dauernder Ausschluss von Veranstaltungen bzw. aus den Vereinsanlagen.

4.

Die Befugnis, Ordnungsmaßnahmen zu verhängen, übt der Verein, der Landesverband oder die FN aus. Gegen die Anordnung der Ordnungsmaßnahmen steht dem Beschuldigten das Recht der Beschwerde zu.

5.

Alle näheren Einzelheiten zur Art der Verstöße, zu den Ordnungsmaßnahmen und zum Verfahren werden in der LPO –Teil C, Rechtsordnung-, geregelt.

## § 12

### Auflösung

1.

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

2.

Im Fall der Auflösung des Vereins wird das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, gemeinnützigen Zwecken zur Förderung der Sportjugend, nach Einwilligung des Finanzamtes, zugeleitet.